



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlv.rlp.de
www.mwwlv.rlp.de

3. April 2023

Mein Geschäftszeichen
5050-0004#2023/0002-
0801 8704.0018
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
11.03.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Antrag nach § 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG)

Genehmigungen und Umweltgutachten für den Verkehrslandeplatz Worms

Sehr

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 11. März 2023, mit der Sie einen Antrag nach § 11 LTranspG bzw. § 4 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt haben.

Mit Ihrem Antrag ersuchen Sie um Übersendung von „Genehmigungen, Umweltgutachten... des Flugplatzes Worms seit Eröffnung (1957)“. Auf Ihren Antrag erhalten Sie anbei die Genehmigungen vom 20. Oktober 1962 (außer Kraft), vom 20. Juli 1967 (zwischenzeitlich neu gefasst) und vom 6. April 1987 (letztere ist für den aktuellen Flugbetrieb maßgeblich).

Wie Sie zutreffend schreiben, wurde eine Genehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Verkehrslandeplatz Worms erstmals 1957 erteilt. Die ursprüngliche Genehmigung vom 3. August 1957 wurde im Zuge einer neuen Genehmigung vom 20. Oktober 1962 widerrufen. Diese Genehmigung wurde am 20. Juli 1967 neu gefasst und danach mehrfach geändert. Die Genehmigung wurde sodann am 6. April 1987 wiederum neu gefasst. Für die aktuelle Rechtslage ist also die Genehmigung vom 6. April 1987 maßgeblich, da zuvor erteilte Genehmigungen damit neu gefasst wurden bzw. bereits zuvor widerrufen worden sind. Die in der Genehmigung als Adressatin genannte Flugbetriebsgesellschaft Worms-Frankenthal-Ludwigshafen GmbH ist mit der aktuellen



Betreiber-Gesellschaft, der Flugplatz GmbH Worms, identisch; die Gesellschaft hat zwischenzeitlich einen anderen Namen erhalten.

Weitere Unterlagen im Sinne Ihrer Anfrage liegen weder dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) als ehemals zuständiger Genehmigungsbehörde noch dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) – Fachgruppe Luftverkehr – als gegenwärtig zuständiger Genehmigungsbehörde vor. Nach dem Landesarchivgesetz müssen Behörden Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr brauchen, in der Regel spätestens 30 Jahre nach Entstehung der Landesarchivverwaltung anbieten. Auch wenn sich dies wegen des erheblichen Zeitablaufs nicht mit absoluter Gewissheit sagen lässt, dürfte die – bereits 1962 widerrufen – Genehmigung vom 1957 daher dem Landeshauptarchiv in Koblenz übergeben worden sein.

Unterlagen zu Prüfungen über Umweltbelange im Zusammenhang mit dem Verkehrslandeplatz Worms liegen beim MWVLW und beim LBM nicht vor. Auch insoweit besteht die Möglichkeit, dass Unterlagen mittlerweile an das Landeshauptarchiv abgegeben worden sind. Was Umweltgutachten anbelangt, ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass gesetzliche Regelungen über die sog. Umweltverträglichkeitsprüfung in Deutschland erstmals im Jahr 1990 mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) in Kraft traten.

Vorsorglich weise ich auf § 19 Abs. 7 LTranspG hin. Danach besteht die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz oder durch einen Informationszugang Ihre Rechte als verletzt ansehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n): Genehmigung vom 20. Oktober 1962
Genehmigung vom 20. Juli 1967
Genehmigung vom 6. April 1987

An den
Luftsportverein Worms e.V.

652 W o r m s
Flugplatz

Betr.: Landeplatz Worms;
hier: Neufassung der Genehmigung.
Anlg.: 1 Plan, 1 Mehrabdruck.

Unter Widerruf meiner Genehmigung des Landeplatzes Worms
-Vk III - 181/11/03 - 2164/57 - vom 3.8.1957 und der Er-
gänzung hierzu - Vk III - 181/11/10 - 1525/59 - vom 6.8.1959
genehmige ich gemäß §§ 6 (1), 31 (1) Nr. 4 des Luftverkehrs-
gesetzes in der Fassung vom 8.2.1961 (BGBl. I S. 69) in Ver-
bindung mit den §§ 37 und 38 der Verordnung über Luftver-
kehr vom 21.8.1936 (RGBl. I S. 659) in der Fassung der Än-
derungsverordnung vom 15.9.1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1371)

dem Luftsportverein Worms e.V.

das Gelände Bürgerweide Worms-West (Soodwiesen)
geographische Lage 49° 36' 22" N,
08° 22' 12" O

(Landeplatzbezugspunkt)

mit der amtlichen Bezeichnung "Landeplatz Worms" und d a
sich aus beiliegendem Plan ergebenden Start- und Lande
flächen sowie Anfluggrundlinien

als Landeplatz
für

1. Flugzeuge bis zu 3 000 kg Fluggewicht
2. Hubschrauber ohne Gewichtsbeschränkung
3. selbststartende und nicht selbststartende Motorsegler
4. Segelflugzeuge bei
 - a) Windenstart
 - b) Schlepptart durch Flugzeuge bis zu 3 000 kg Fluggewicht

unter folgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweisen:

1. Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte müssen für die Benutzung des Flugplatzgeländes ihr Einverständnis gegeben haben und für die Dauer der Genehmigung aufrecht erhalten.

2. Flugbetrieb darf nur nach Sichtflugregeln durchgeführt werden. Es sind Sichtzeichen von 1,5 km Entfernung festzulegen.

Die Durchführung des Flugbetriebs hat nach den zur Zeit gültigen luftrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Für die flugsicherungsmäßige Betreuung ist die FS-Leitstelle Frankfurt/Main, für die Wetterberatung die Flugwetterwarte Frankfurt/Main zuständig.

Eine telefonische Verbindung zu diesen Stellen ist zu gewährleisten.

3. Die Flugplatzzone wird durch einen Umkreis von 5 km Halbmesser um den Landeplatzbezugspunkt bestimmt.

4. Der Halter des Landeplatzes hat die erforderliche Anzahl von Flugleitern einzusetzen, die der Anerkennung durch die Bezirksregierung für Rheinhessen in Mainz bedürfen.

Unbeschadet der Aufgaben der Flugplatzbeauftragten für Luftaufsicht haben sie alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Insbesondere sind sie verpflichtet, für einen betriebssicheren Zustand des Flugplatzes zu sorgen und ungesetzliche Starts sowie die Bedienung von Winden durch nichtberechtigte Personen zu verhindern und zu unterbinden. Sie haben dafür zu sorgen, daß - soweit erforderlich -

a) die fernmündliche Durchgabe der Flugpläne sowie der Start- und Landemeldungen an die Flugsicherungsleitstelle erfolgt,

b) eine ordnungsgemäße Flugsicherungsberatung nach den Weisungen der Bundesanstalt für Flugsicherung eingeholt und

- c) die Wetterberatung bei der Flugwetterwarte erbeten wird.

Im übrigen ergeben sich die Aufgaben der Flugleiter aus den Richtlinien über die Aufgaben der Flugleiter und der Beauftragten für Luftaufsicht auf Landeplätzen und Segelfluggeländen in Rheinland-Pfalz (Anlagen 2 und 3 zum Erlaß des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 20.4.1959 Vk III - 181/03/00 - 900/59 betr. Durchführung der Luftaufsicht in Rheinland-Pfalz).

Neben den Flugleitern ist auch der Halter für die Sicherheit und Ordnung auf dem Landeplatz und für die Einhaltung der luftrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat insbesondere die für den Flugbetrieb und die Flugleitung erforderlichen Gegenstände (Einrichtungen, Geräte, Literatur - insbesondere Luftfahrt-Handbuch, Nachrichten für Luftfahrer und Karten -) bereitzustellen.

Die Kontrolle des Flugplatzes und des Flugbetriebes erfolgt durch Beauftragte für Luftaufsicht.

Beanstandungen werden in das durch den Halter des Flugplatzes bereitzuhaltende Kontrollbuch eingetragen.

Auf das Verbot, ohne Erlaubnis Luftbildaufnahmen herzustellen, ist durch Anschlag hinzuweisen.

5. Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden.
6. Flugschüler dürfen nur unter Aufsicht eines Fluglehrers fliegen.
7. Für die regelmäßige Kontrolle der Betriebsverhältnisse auf dem Landeplatz sind alle Bewegungen von Luftfahrzeugen in Hauptflugbüchern - für Motor- und Segelflug getrennt - zu erfassen.
8. Solange die Segelflug-Start- und Landebahn noch nicht betriebsfähig ist, darf sie nicht benutzt werden. Vor der Betriebseröffnung ist die Abnahme durch das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr erforderlich. Bis zur Inbetriebnahme der Segelflug-Start- und Landebahn wird gestattet, daß der Segelflugbetrieb auf der Motorflug-Landebahn 06/24 abgewickelt

wird. In der Landeplatz-Benutzungsordnung sind entsprechende Regelungen für die Abgrenzung zwischen Motor- und Segelflugbetrieb zu treffen. Eine betriebsbereite telefonische Ringsprechverbindung Turm-Winde-Start muß vorhanden sein.

Die projektierte Lucrewindbahn 15/33 darf erst benutzt werden, wenn sie betriebsfähig ist. Vor der Betriebseröffnung ist die Abnahme durch das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr erforderlich.

9. Für den Motorflugbetrieb ist ein weißes, für den Segelflugbetrieb ein gelbes Landekreuz auszulegen. Für Hubschrauber ist ein Lande-H vorzusehen.

An geeigneter Stelle ist ein Windsack aufzustellen.

Ein Signalfeld ist einzurichten.

10. Die Start- und Landebahnen sind durch Dachreiter oder Steckflaggen zu markieren.
11. Für die Abfertigung und das Abstellen von Flugzeugen, Hubschraubern und Segelflugzeugen sind außerhalb der Start- und Landeflächen und der Sektoren besondere Flächen vorzusehen.
12. Zuschauerräume und Parkplätze sind vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.
13. Brauchbares Material und Gerät für Erste Hilfe sind bereitzustellen und lfd. zu unterhalten. Ein Vertragsarzt ist zu verpflichten.
Bei Flugbetrieb soll eine in der Ersten Hilfe ausgebildete Person auf dem Landeplatz anwesend sein.
14. Ein angemessener den Betriebsverhältnissen Rechnung tragender Brandschutz muß vorhanden sein.
Die Tankanlage ist deutlich zu kennzeichnen. Auf die Feuergefahr muß hingewiesen werden.
Im Sommer- und Winterhalbjahr soll je eine Feuerlöschübung mit der örtlichen Feuerwehr durchgeführt werden.
15. Der Flugplatz ist durch Zäune oder das Aufstellen von Schildern so zu sichern, daß das Betreten durch Unberufte nach Möglichkeit verhindert wird.

16. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von
- 200.000 DM für Personen- und
100.000 DM für Sachschäden
- abgeschlossen sein.
17. Anlagen, die den Flugbetrieb gefährden können, dürfen nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf dem Flugplatz errichtet werden. Von der Errichtung solcher Anlagen in der Umgebung des Flugplatzes ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Außerdem ist die Genehmigungsbehörde vor jeder Veränderung auf dem Landeplatz - sowohl in baulicher als auch in organisatorischer Hinsicht - von der geplanten Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Die mit Hilfe staatlicher Mittel errichteten Gebäude und Einrichtungen, insbesondere die Räume für die Flugleitung, dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.
18. Es ist eine durch die Luftaufsichtsbehörde zu genehmigende Landeplatzbenutzungsordnung aufzustellen und durch Aushang allen am Flugbetrieb Beteiligten zur Kenntnis zu bringen. Sie muß den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen und folgende Angaben enthalten:
- a) Einteilung des Luftraumes (z.B. für Platzrunden, Übung von Gefahrenzuständen, Thermikflüge, Flugzeugschlepp, Motorsegler)
 - b) Bodeneinteilung (z.B. Aufbau der Start- und Landefelder und Abstellflächen für Motor- und Segelflug, Durchführung von Schleppflügen - Seilabwurfstelle -; Parkplätze).
 - c) Signalvereinbarungen
 - d) Hallenordnung - Betankung - Abfertigung
 - e) Unfallverhütung
 - f) Verhalten bei Unfällen.
19. An gut sichtbarer Stelle der Flugleitung und Flugplatz-Gaststätte ist ein Verzeichnis der Fernsprechanchlüsse

der nächsten Polizeidienststelle
des Unfallarztes
des Unfallkrankenhauses
der Rettungswache und
der Feuerwehr

Bezirksregierung der Pfalz
Eing. 29. OKT. 1962

33

anzubringen.

Die Bestimmung des beschränkten Bauschutzbereiches erfolgt gesondert.

Diese Genehmigung ist jederzeit widerruflich, sie läßt Rechte Dritter unberührt.

Verstöße gegen die Auflagen dieser Genehmigung können gemäß § 58 (1) Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Die Festsetzung einer Verwaltungsgebühr entfällt, da diese Genehmigung als Ersatz für eine ältere Genehmigung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht, erteilt wurde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Neustadt/W., Kammer Mainz, in Mainz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, zu richten. Sie muß den Kläger, den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Genehmigungsbescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Durchschrift
an die

Bezirksregierung der Pfalz

Neustadt / Weinstr.

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrage:

Beglaubigt:

Reg.-Oberinsp.

VkV III/3 - 181/11/10 - 1580/67

(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

An die
Flugbetriebsgesellschaft
Worms-Frankenthal-Ludwigshafen GmbH

652 Worms

Rathaus

(mit 3 Mehrausfertigungen für
die Luftaufsichtsstelle)



nachrichtlich:

an den

Herrn Bundesminister für Verkehr

53 Bonn

Sternstraße 100

(mit 1 Mehrausfertigung)

386-22

An die
Staatskanzlei
- Abt. IV -

I. Jda

65 Mainz

An die
Staatskanzlei
- Abt. V -

65 Mainz

An die
Bundesanstalt für Flugsicherung
- Zentralstelle -

6 Frankfurt / M.

Opernplatz 14

(mit 1 Mehrausfertigung)

An die
Bezirksregierung für Rheinhessen

65 Mainz

An die
Bezirksregierung der Pfalz

673 Neustadt / W.

An die
Stadtverwaltung

652 W o r n s

An die
Stadtverwaltung

67 Ludwigshafen

An die
Stadtverwaltung

671 Frankenthal

An das
Landratsamt

652 W o r n s

An das
Landratsamt

671 Frankenthal

An die
Gemeindeverwaltung

6712 Böbenheim/Rh.

An den
Landesbeauftragten für Luftaufsicht
bei der Bezirksregierung für Rheinhesen

65 M e i n z

An den
Bezirksbeauftragten für Luftaufsicht
Herrn Walter St ü l l e i n

65 M e i n z

An den
Luftsportverein Worms e.V.

652 W o r n s
Flugplatz

Betr.: Landeplatz Worms

Bema: Antrag vom 10.7.1967

Anl.: - 1 -

Nach Übernahme des Landeplatzes Worms durch die Flugbetriebsgesellschaft Worms - Frankenthal - Ludwigshafen GmbH erhält die Genehmigung des Landeplatzes Worms - VkrV III/3 - 181/11/10 - 1866/62 - von 20.10.1962, zuletzt geändert durch Erlaß - VkrV III/3 - 181/11/10 - 1945/65 - vom 7.9.1965, mit Wirkung vom 1.8.1967 folgende Fassung:

Gemäß § 6 (1) des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung von 22.10.1965 (BGBl. I S. 1730) und § 52 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) vom 19.6.1964 (BGBl. I S. 370) genehmige ich, daß die

Flugbetriebsgesellschaft Worms-
Frankenthal - Ludwigshafen Gemeinn. GmbH,
Worms, Rathaus,

auf dem Gelände Bürgerweide Worms-West einen Landeplatz des allgemeinen Verkehrs mit der Bezeichnung

"Landeplatz Worms",

geographische Lage des Landeplatzbezugspunktes:

49° 36' 22" Nord und
08° 22' 12" Ost,

Höhe über NN: 90 m,

für

1. Flugzeuge bis 5.700 kg höchstzulässigen Fluggewicht (MZP), wobei darüber hinaus nach vorheriger Genehmigung des Flugleiters An- und Abflüge von Flugzeugen bis 10.000 kg höchstzulässigem Fluggewicht zulässig sind,

2. Hubschrauber,
3. Motorsegler.
4. Segelflugszeuge bei
 - a) Windenstart,
 - b) Flugzeugschleppstart

enlegt und betreibt.

Die rechtsweisende Richtung der dem Motorflug vorbehaltenen südlichen (betonten) Start- und Landebahn ist $060^{\circ}/240^{\circ}$, ihre Länge beträgt 800 m.

Die rechtsweisende Richtung der vorstehend dem Segelflug éinzuwenden nördlichen (Gras-) Start- und Landebahn ist $060^{\circ}/240^{\circ}$, ihre Länge beträgt 950 m.

Die Lage der sonstigen Flugplatzeinrichtungen ergibt sich aus der Platzdarstellungskarte.

Für den Landeplatz wird gemäß § 17 LuftVG ein beschränkter Bau- schutzbereich bestimmt. Die Einzelheiten - auch hinsichtlich der Festlegung von Bauhöhen gemäß § 15 LuftVG - ergeben sich aus dem gemäß § 18 LuftVG bekanntgemachten Bau- schutzbereichsplan.

Bedingungen, Auflagen und Hinweise

1. Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtig- te müssen für die Benutzung des Flugplatzes ihr Einverständnis gegeben haben und für die Dauer der Genehmigung auf- rechterhalten.
2. Die Einrichtungen des Landeplatzes, insbesondere Start- und Landebahnen, Rollwege, Beleuchtungsanlagen, Funk- und Signal- einrichtungen sowie die Flugbetriebsräume müssen sich stets in einem betriebsbereiten Zustand befinden. Die erforder- lichen Geräte und Ausstattungsgegenstände müssen vorhanden sein.
3. Anlagen, die den Flugbetrieb gefährden können, dürfen nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf dem Flugplatz errichtet werden. Vor der Errichtung solcher Anlagen in der Umgebung des Flugplatzes ist die Genehmigungsbehörde unver- züglich zu unterrichten.

Außerdem ist die Genehmigungsbehörde vor jeder Veränderung in baulicher oder organisatorischer Hinsicht, die auf dem Flugplatz vorgenommen werden soll, von der geplanten Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Räume der Flugleitung und mit Hilfe staatlicher Mittel finanzierte Gebäude und Einrichtungen dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

4. Bei Flugbetrieb ist eine Bodenfunkstelle in Betrieb zu halten, die vorrangig der Luftaufsicht dient. Einrichtung und Betrieb der Bodenfunkstelle bedürfen einer besonderen Zustimmung (§ 81 LuftVZO). Für die Luftaufsichtsstelle und die Flugleitung muß eine Verbindung zum öffentlichen Fernsprechnetzw unterhalten werden.
Bei Segelflugbetrieb ist eine Sprechverbindung über Telefon oder Funk zwischen Flugleitung, Start und Winde in Betrieb zu halten.
5. Der Flugbetrieb darf nur nach Sichtflugregeln (VFR) durchgeführt werden, wobei die zur Zeit gültigen luftrechtlichen Bestimmungen sowie die für den Landeplatz gültige Benutzungsordnung zu beachten sind. Der Koordinierung von Motor- und Segelflugbetrieb ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei gemischtem Flugbetrieb haben motorgetriebene Luftfahrzeuge Platzrunden nach Süden und Segelflugzeuge nach Norden zu fliegen. Die westlich und östlich des Flugplatzes verlaufenden Fernstraßen (Bundesstraße 9 und Landesstraße 523) dürfen nicht unter 25 m Höhe überflogen werden. Allgemein gültige flugbetriebliche Anordnungen und die Flugplatzbenutzungsordnung sind in der Weise auszuhängen, daß sie jeder am Flugbetrieb Beteiligte wahrnimmt.
6. Die Flugleitung hat die Führer der in Worms stationierten Luftfahrzeuge über den örtlichen Flugbetrieb betreffende Anordnungen, Einschränkungen und Hinweise zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.
7. Für die flugsicherungsmäßige Betreuung ist die FS-Leitstelle Frankfurt/Main, für die Flugwetterberatung die **Flugwetterwarte Frankfurt/Main** zuständig.

8. Die Genehmigungsinhaberin sorgt für die Sicherheit und Ordnung auf dem Landeplatz und wacht auf die Einhaltung der luftrechtlichen Bestimmungen.
9. Die Genehmigungsinhaberin hat eine oder mehrere sachkundige Personen für die Leitung des Verkehrs und Betriebs des Landeplatzes (Flugleiter und evtl. stellvertretende Flugleiter) zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.
Unbeschadet der Aufgaben als Flugplatzbeauftragte für Luftaufsicht haben die Flugleiter und stellvertretenden Flugleiter alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Insbesondere sind sie verpflichtet, für einen betriebs-sicheren Zustand des Landeplatzes zu sorgen. Sie haben auch alle Flugbewegungen im Hauptflugbuch zu erfassen. Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit eines Flugleiters (oder stellvertretenden Flugleiters) stattfinden.
10. Die Genehmigungsinhaberin hat die für die Flugleitung erforderlichen Gegenstände, wie Einrichtungen, Geräte, Vorschriftenensammlungen - insbesondere Nachrichten für Luftfahrer (NfL) und Luftfahrthandbuch - sowie Kartenmaterial, bereitzustellen, ordentlich aufzubewahren und bei Verlust für die Wiederbeschaffung zu sorgen.
11. Die Kontrolle des Flugplatzes und des Flugbetriebes erfolgt durch Landes- und Bezirksbeauftragte für Luftaufsicht. Dabei werden Beanstandungen in das durch die Genehmigungsinhaberin bereitzuhaltende Kontrollbuch eingetragen.
12. Ist der Flugplatz vorübergehend oder für längere Zeit ganz oder teilweise nicht benutzbar, so ist dies unter Angabe der Dauer und des Grundes unverzüglich der Genehmigungsbehörde, der Bezirksregierung für Rheinhessen in Mainz und der Bundesanstalt für Flugsicherung, Frankfurt/Main, Opernplatz 14, mitzuteilen. Im Einvernehmen mit der örtlichen Luftaufsichtsstelle sind die zu einer Warnung der Führer von Luftfahrzeugen notwendigen Maßnahmen zu treffen.

13. Es sind Sichtzeichen von 800m, 1,5 km und 8 km Entfernung festzulegen.
14. In der Nähe des Flugleitungsturmes ist ein aus der Luft deutlich sichtbares Signalfeld in vorgeschriebener Größe anzulegen.
15. Start- und Landebahnen und Rollwege sind deutlich zu kennzeichnen (Vgl. NfL B 119/64). Unbenutzbare Teile der Flugbetriebsflächen sind zu markieren.
16. ~~Das Verbot, ohne Erlaubnis Luftbilder herzustellen, ist an gut sichtbarer Stelle des Flugleitungsturmes durch ein Hinweisschild bekanntzumachen.~~
17. Der Flugplatz ist durch Zäune oder Verbotsschilder (besonders an Wegezuführungen) so zu sichern, daß das Betreten durch Unbefugte verhindert wird.
Startstellen und Windenplatz sind abzusperren. Es ist insbesondere zu verhindern, daß auf dem Flugplatz beschäftigte, aber am Flugbetrieb nicht beteiligte Personen bei Flugbetrieb die diesen vorbehaltenen Flächen betreten oder befahren.
18. Für das Abfertigen und Abstellen der Luftfahrzeuge sind außerhalb der Start- und Landeflächen, der Rollwege und der An- und Abflugsektoren besondere Flächen vorzusehen und zu kennzeichnen. Entsprechendes gilt auch für Zuschauerräume und Parkplätze.
19. Die Tankanlage ist deutlich zu kennzeichnen; auf die Brandgefahr ist durch Schilder hinzuweisen.
20. Ein angemessener, den Betriebsverhältnissen Rechnung tragender Brandschutz muß vorhanden sein.
Es empfiehlt sich, mit der örtlichen Feuerwehr jährlich eine Feuerlöschübung durchzuführen.
Geeignetes Material und Gerät zur Unfallhilfe, wie Tragbahre, Sanitätskasten, Feuerwehrbeil, Stahlrohrsäge und Bolzenschneider, müssen vorhanden und für jedermann zugänglich aufbewahrt sein. Der Aufbewahrungsort ist deut-

lich zu kennzeichnen.

Bei Flugbetrieb soll sich eine in der ersten Hilfe ausgebildete Person auf dem Flugplatz befinden.

Ein Vertragsarzt ist zu verpflichten.

Der Gebrauch von Unfallrettungsgerät und Feuerlöschern ist Sachkundigen zu übertragen und möglichst allen am Flugbetrieb beteiligten Personen zu lehren.

Die Geräte sind periodisch von Prüfberechtigten überprüfen zu lassen und mit Prüfvermerken zu versehen.

21. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von

DM 200.000,-- für Personen- und
DM 400.000,-- für Sachschäden

abgeschlossen sein.

22. Starts zu Gastflügen gegen Entgelt dürfen nur gestattet werden, wenn für die eingesetzten Luftfahrzeuge eine Sitzplatz-Unfallversicherung in angemessener Höhe abgeschlossen ist. Die eventuell gegebene Genehmigungspflicht gemäß § 20 LuftVG bleibt unberührt.

23. Es ist eine durch das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr zu genehmigende Flugplatzbenutzungsordnung aufzustellen und durch Aushang allen am Flugbetrieb Beteiligten zur Kenntnis zu bringen. Sie muß Regelungen über folgende Punkte enthalten, wobei die Abgrenzung zwischen Motor- und Segelflugbetrieb besonders zu berücksichtigen ist:

- a) Einteilung des Luftraums,
- b) Bodeneinteilung,
- c) Signalvereinbarungen,
- d) Flugbetrieb,
- e) Hallenordnung,
- f) Abstellen, Betankung, Abfertigung,
- g) Unfallverhütung,
- h) Verhalten bei Unfällen und ähnlichen Ereignissen.

24. An gut sichtbarer Stelle des Flugleitungsraumes ist ein Verzeichnis der Fernsprechan Schlüsse

des Luftfahrt-Bundesamtes Braunschweig
(Flugunfalluntersuchung),
der zuständigen FS-Stelle,
der zuständigen Flugwetterwarte,
der nächsten Polizeidienststelle,
der nächsten Zolldienststelle,
des Unfallarztes,
des Unfallkrankenhauses,
der weiteren Krankenhäuser,
der Rettungswache,
der Feuerwehr,
des Ministeriums für Wirtschaft und
Verkehr, Mainz,
der Bezirksregierung für Rheinhessen in Mainz,
des Landesbeauftragten für Luftaufsicht,
des Bezirksbeauftragten für Luftaufsicht,
der Flugplatzbeauftragten für Luftaufsicht,
Flugleiter und stellvertretenden Flug-
leiter (während und außerhalb der Betriebs-
zeiten des Landeplatzes)

anzubringen.

Diese Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Sie läßt die Rechte Dritter unberührt.

Verstöße gegen die Auflagen dieser Genehmigung können gemäß § 58 (1) Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Gemäß § 12 Abschnitt IV Nr. 5 b) der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung vom 8.11.1966 (BGBl. I S. 641) wird für die neue Fassung der Genehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

50,-- DM

Neugesetzt. Der Betrag ist auf das Konto der Regierungskasse für Rheinhesen bei dem Postcheckamt Ludwigshafen Nr. 7606 unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung

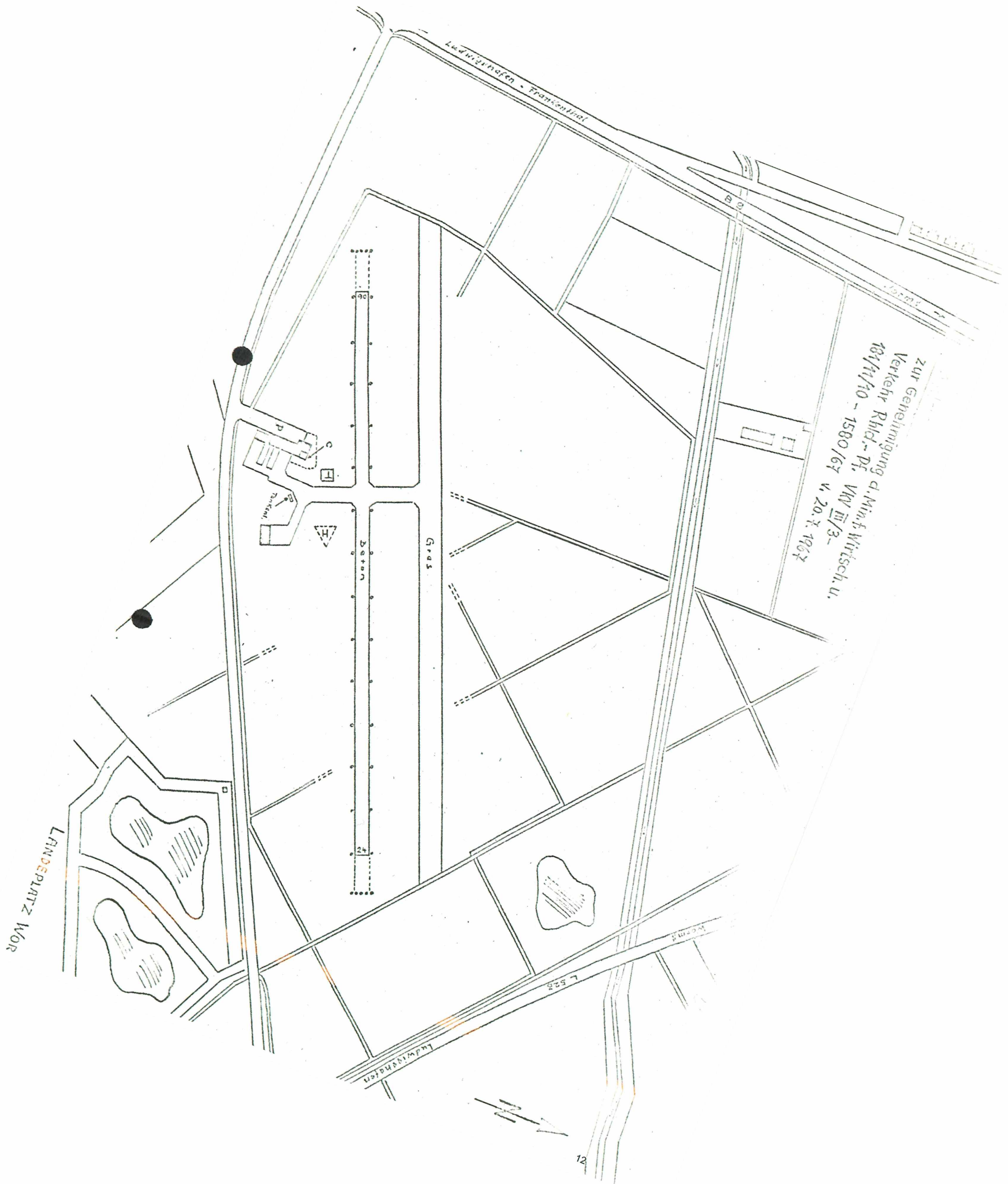
Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt/W., Kemmer Mainz, in Mainz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, zu richten. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Genehmigungsbescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sovielle Abschriften beigelegt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

In Vertretung:

Staatsekretär





Zur Genehmigung d. Min. f. Wirtsch. u.
 Verkehr Rhld.-Pf. VW III/3-
 181/11/40 - 1580/67 v. 20.7.1967

Landesplatz Wör

Ludwigshafen - Frankenthal

Ludwigshafen

Gras

Beton

L 525

530-27

Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz		Rheinland-Pfalz	
09. APR. 1987		Anl.	
Abt.	33	127187	
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Postfach 3269, 6500 Mainz 1			



Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Bauhofstraße 4, 6500 Mainz 1
Telefon 0 61 31 / 161
Telex 4 187 643 wvmz

Flugbetriebsgesellschaft
Worms-Frankenthal-Ludwigshafen GmbH
Rathaus
6520 Worms

nachrichtlich:

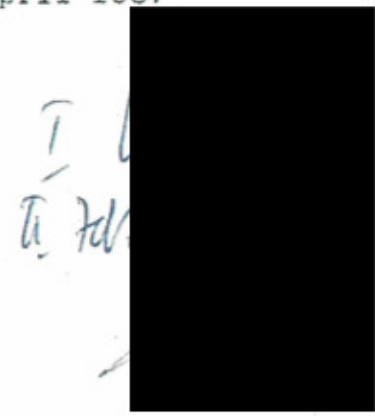
Bundesminister für Verkehr
5300 Bonn 2

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
6500 Mainz

Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz
6730 Neustadt/Weinstraße

Bundesanstalt für Flugsicherung
- Zentralstelle -
Opemplatz 14
6000 Frankfurt/M.

Durchwahl: 16-2298
Aktenzeichen: -856- 181/11/10 -
Datum: 6. April 1987



Betr.: Verkehrslandeplatz Worms;
hier: Neufassung der Flugplatzgenehmigung

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrte Herren,

verschiedene Änderungen der Ihnen mit Schreiben - Vkv III/3 -
181/11/10 - 1580/67 - vom 20.7.1967 (NfL I - 270/67) erteilten
Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes
Worms haben diese unübersichtlich werden lassen. Es ist daher
zweckmäßig, die Genehmigung neu zu fassen.

Anliegend erhalten Sie die neu gefaßte Genehmigungsurkunde zur Anlegung und Betrieb des Verkehrslandeplatzes Worms.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Postfach 3269, 6500 Mainz 1

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Bauhofstraße 4, 6500 Mainz 1
Telefon 0 61 31 / 161
Telex 4 187 643 wvmz

Durchwahl: 16- 2298

Aktenzeichen: 856-181/11/10-

Datum: 6. April 1987

G e n e h m i g u n g

A.

Gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl I S. 61) in Verbindung mit § 49 ff der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl I S. 308) wird der

Flugbetriebsgesellschaft
Worms-Frankenthal-Ludwigshafen GmbH
Rathaus
6520 Worms

die Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb eines

Landeplatzes

des allgemeinen Verkehrs (Verkehrslandeplatz) für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht

- 2 -

auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt.
Die Grenzen und Anlagen des Landeplatzes ergeben sich aus dem beiliegenden Plan (Platzdarstellungskarte), der Teil dieser Genehmigung ist.

I. Beschreibung des Geländes :

1. Bezeichnung : Verkehrslandeplatz Worms

2. Lage : 1,4 NM S Worms

3. Bezugspunkt :

a) geographische Lage : $49^{\circ} 36' 27''$ N $08^{\circ} 22' 04''$ O

b) Höhe über NN (MSL) : 90 m = 295 ft

4. Start- und Landebahnen

	Richtung:	Länge:	Breite:
a) Hartbelagbahn: (für motorgetriebene Luftfahrzeuge)	24/06	800 m	20 m
b) Grasbahn : (vorwiegend für Segelflugzeuge, andere Luftfahrzeuge: PPR)	24/06	950 m	35 m

II. Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden :

1. Flugzeuge bis zu 5.700 kg höchstzulässiger Flugmasse
(Flugzeuge bis zu 10.000 kg höchstzulässiger Flugmasse PPR)
2. Hubschrauber
3. Selbststartende Motorsegler

4. Segelflugzeuge / nichtselbststartende Motorsegler
zugelassen sind

- a) Windenstart
- b) Flugzeugschleppstart

5. Ultraleichtflugzeuge

III. Zweck des Landeplatzes :

Der Landeplatz dient dem allgemeinen Verkehr.

IV. Für den Landeplatz wird ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG bestimmt. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem gemäß § 18 LuftVG bekanntgemachten Bauschutzbereichsplan.

V. Der Landeplatz ist durch Zäune oder Verbotsschilder (besonders an den Wegezuführungen) so zu sichern, daß das Betreten durch Unbefugte verhindert wird.

B.

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden :

1. Die Flugbetriebsflächen und Grenzen des Landeplatzes müssen mit den Angaben in der Platzdarstellungskarte übereinstimmen.
2. Die Betriebsflächen sind unter Beachtung der "Richtlinien für die Tageskennzeichnung von Landeplätzen und Segelfluggeländen" in der jeweils geltenden Fassung, z.Zt. vom 10.05.1982 (NfL I 98/82), zu kennzeichnen. Für die Befeuerung sind die "Richtlinien für die Befeuerung von Landeplätzen" in der jeweils geltenden Fassung, z. Zt. vom 09.07.1971 (NfL I 222/71), zu beachten. Der Landeplatz muß mit einem Windrichtungsanzeiger von mindestens 3 m Länge in der üblichen Beschaffenheit und Farbe (Windsack) ausgerüstet sein.

3. Die Betriebsfahrzeuge sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
4. Die "Richtlinien für das Feuerlösch- und das Rettungswesen auf Landeplätzen" in der jeweils geltenden Fassung, z.Zt. vom 11.03.1983 (NFL I 72/83), sind zu beachten.
5. Der Landeplatz muß mit einer Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst sowie einem Windmeßgerät ausgerüstet und an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen sein. Bei Segelflugbetrieb ist eine Sprechverbindung über Telefon oder Funk zwischen Flugleitung, Start und Winde in Betrieb zu halten.
6. Veränderungen des Landeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
7. Bei Windenbetrieb bzw. bei Verwendung einer Doppeltrommelwinde ist folgendes zu beachten :

Die Startwindenseile müssen geradlinig ausgelegt werden ; sie dürfen sich nicht überkreuzen.

Die ausgelegten Seile müssen einen Mindestabstand von drei Metern haben.

Am nichtbenutzten Seil ist der Seilfallschirm zu entfernen.

Es ist zuerst das leeseitige, bei Windstille das rechte Seil zu verwenden.

Bis zu einer Entfernung von 50 m von der Startstelle des Segelflugzeuges/Motorseglers in Startrichtung muß der seitliche Abstand beider Seile mindestens 15 m betragen, dieser Abstand darf sich auf eine Entfernung von weiteren 50 m oder mehr linear verringern.

8. Für die Flugbetriebsabwicklung auf dem Landeplatz und in dessen Umgebung ist die nach § 21 a Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (Luft-VO) erlassene Regelung des Flugplatzverkehrs maßgebend. Diese ist allen mit der Abwicklung des Verkehrs und Betriebs auf dem Landeplatz betrauten Personen gegen Unterschrift bekanntzugeben und an gut sichtbarer, allgemein zugänglicher, Stelle ständig auszuhängen.
9. Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter auf dem Landeplatz anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt. Für Starts und Landungen außerhalb der Betriebszeit des Landeplatzes trifft die Genehmigungsbehörde gegebenenfalls von Satz 1 abweichende Regelungen im Rahmen der nach § 25 Abs. 1 LuftVG erforderlichen Erlaubnisse. Die Stellung und die einzelnen Aufgaben des Flugleiters ergeben sich aus der Anweisung für Flugleiter in der jeweils gültigen Fassung, z.Zt. vom 24.04.1970 (MinBl. 1970, Spalte 336).
10. Dem diensttuenden Flugleiter muß für seine Tätigkeit eine Leuchtpistole mit ausreichender Munition zur Verfügung stehen.
11. Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind: Tag und Uhrzeit, Luftfahrzeugmuster, amtliches Kennzeichen, Name

des verantwortlichen Luftfahrzeugführers, Zahl der Besatzungsmitglieder, Zahl der Fluggäste, Art des Fluges und bei Landungen nach oder Starts zu einem Streckenflug Startflugplatz bzw. Zielflugplatz.

12. Soweit - z.B. für den örtlichen Schulflug- oder Segelflugbetrieb - anstelle der unmittelbaren Erfassung im Hauptflugbuch Startkladden oder andere Nachweise geführt werden, gilt hinsichtlich der Eintragungen Nr. 11 sinngemäß. Die Nachweise sind täglich nach Beendigung des Betriebs dem Hauptflugbuch beizugeben, oder es sind die Eintragungen in dieses zu übertragen.
13. Diese Genehmigungsurkunde, nachträgliche Änderungen und auf den Landeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrtbehörden sind gesammelt aufzubewahren (Flugplatzakte).
14. Die Einrichtung des Landeplatzes, insbesondere Start- und Landebahn und Signaleinrichtung, müssen sich stets in einem betriebssicheren Zustand befinden. Die erforderlichen Geräte und Ausrüstungen müssen vorhanden sein.
15. Für die von den Luftfahrzeugführern durchzuführende Flugvorbereitung muß ein geeigneter Raum vorhanden sein. Dort müssen mindestens, jeweils auf dem neuesten Stand, bereitgehalten werden :
 - a) Luftfahrkarte ICAO 1 : 1 000 000 oder
1 : 500 000
des Bundesgebietes mit Flugsicherungsaufdruck;
 - b) Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland
Band I, II und III;
 - c) Nachrichten für Luftfahrer;
 - d) Luftverkehrsgesetz (LuftVG);
 - e) die zur Durchführung des LuftVG erlassenen Rechtsverordnungen;
 - f) VFR-Bulletin.

16. An gut sichtbarer Stelle des Flugleitungsraumes ist ein Verzeichnis der Fernsprechanchlüsse

des Luftfahrt-Bundesamtes Braunschweig
(Flugunfalluntersuchung),

der nächsten Polizeidienststelle,

der nächsten Zolldienststelle,

der Feuerwehr,

des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr in Mainz und

der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt

anzubringen.

17. Ist der Landeplatz vorübergehend oder für längere Zeit ganz oder teilweise nicht benutzbar, so ist dies unter Angabe der Dauer und des Grundes unverzüglich der Genehmigungsbehörde, der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Neustadt/Weinstraße, und der Bundesanstalt für Flugsicherung, Frankfurt/Main, Opernplatz 14, mitzuteilen. Außerdem sind die zu einer Warnung der Führer von Luftfahrzeugen notwendigen Maßnahmen zu treffen.

18. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung (einschließend die Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 500.000,-- DM für Personen- und 1.000.000,-- DM für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.

19. Die Festlegung weiterer Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.

C.

Für die Anwendung dieser Genehmigung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (§§ 58 Abs. 1 Nr. 10 und 11 LuftVG, 108 Nr. 7 LuftVZO).
2. Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.
3. Die Bestellung und Bestätigung von Flugleitern entbindet den Landeplatzhalter nicht von der eigenen Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlegung und Unterhaltung des Landeplatzes, die sichere Durchführung des Flugbetriebs auf dem Landeplatz und von der Beachtung der sonstigen für die Luftfahrt geltenden Bestimmungen und Anordnungen.
4. Für den Landeplatz besteht aufgrund des § 53 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 1 LuftVZO Betriebspflicht während der in den Nachrichten für Luftfahrer und im Luftfahrthandbuch, Band III, veröffentlichten Betriebszeiten. Sie ist nur insoweit eingeschränkt, als sich dieses durch Zusätze zu den Betriebszeiten (z.B. "OR" oder "PPR") ergibt. Die Veröffentlichung der Betriebszeiten und von Änderungen der Betriebszeiten wird durch die Genehmigungsbehörde veranlaßt; an sie sind gegebenenfalls entsprechende Anträge zu richten.
5. Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG, §§ 48, 53 LuftVZO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstr. schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

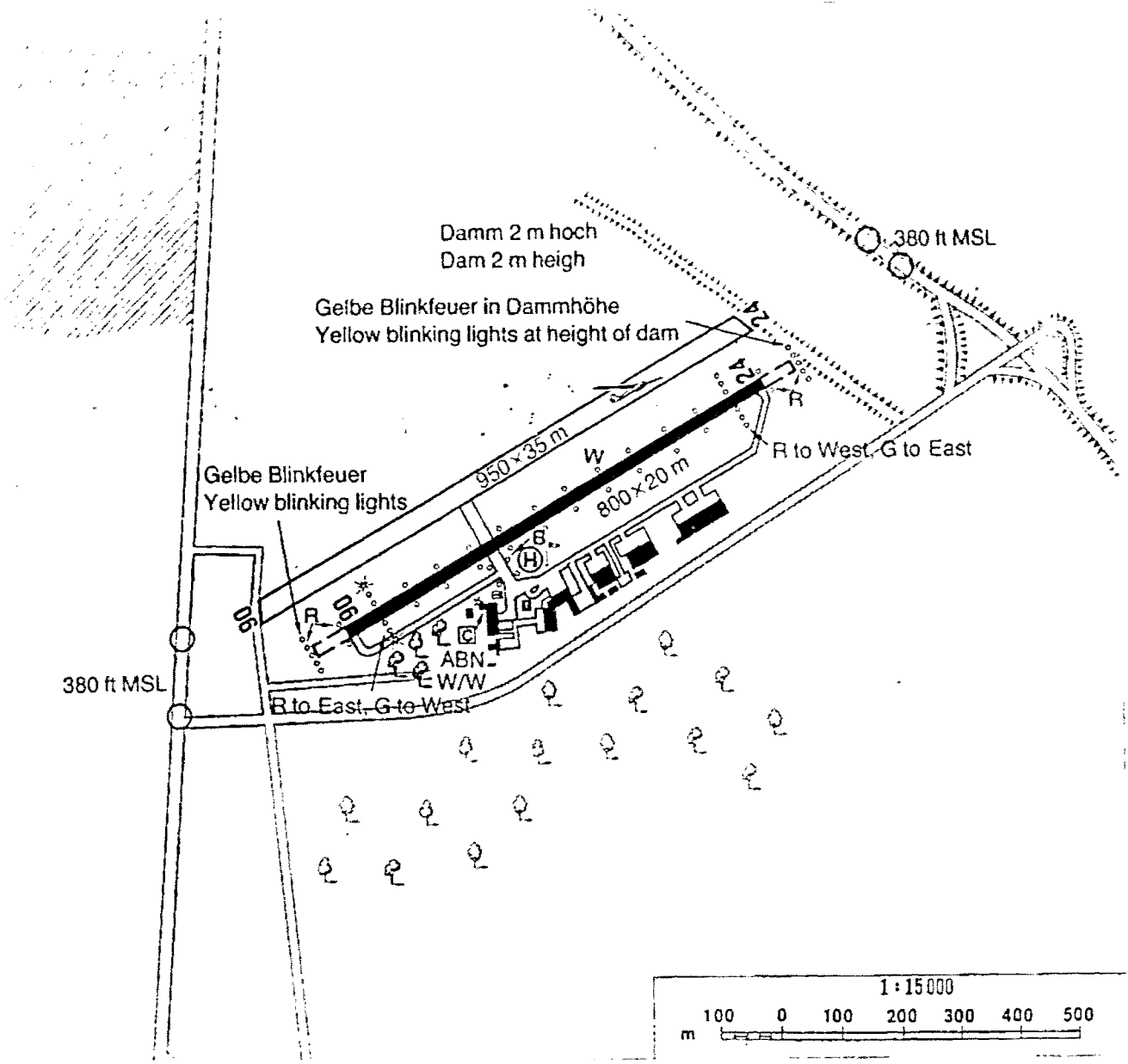
Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist (Abs. 1) nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Im Auftrag



WORMS

49 36 27 N
08 22 04 E



Anlage zur Genehmigung
des Ministeriums für
Wirtschaft und Verkehr
856 - 181/11/10 - vom 6. 11. 1987